

27. August 2015 (Stand: 31. Dezember 2014)

**Reglement
über die Spezialfinanzierung von Investitionen in Eis- und Wasseranlagen
mit einem ökologischen Nutzen
(Spezialfinanzierungsreglement Eis und Wasser; RSEW)**

Der Stadtrat von Bern,
gestützt auf

- Artikel 86 ff. der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998¹;
 - Artikel 48 Absatz 1 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998²,
- beschliesst:

Art. 1 Zweck

¹ Die Spezialfinanzierung bezweckt die Vorfinanzierung von Investitionen zugunsten von bei Inkraftsetzung des Reglements bekannten städtischen Infrastrukturvorhaben für Sport- und Freizeitanlagen im Bereich Eis und Wasser, soweit sie mit einem ökologischen oder energetischen Nutzen verbunden sind.

² Die bei Inkraftsetzung des Reglements bekannten städtischen Infrastrukturvorhaben für Sport- und Freizeitanlagen im Bereich Eis und Wasser sind im Anhang zu diesem Reglement abschliessend festgehalten.

Art. 2 Einlagen

¹ Die Spezialfinanzierung wird durch Ertragsüberschüsse der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung) der Stadt Bern geäufnet.

² Über Einlagen entscheidet der Stadtrat im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung.

³ Die Äufnung ist beschränkt auf die Rechnungsjahre 2014 bis 2019.

⁴ Der Gesamtbetrag der Einlagen darf die Summe von 100 000 000 Franken nicht übersteigen.

Art. 3 Entnahmen

¹ Die jährlichen Entnahmen beschränken sich auf die für die vorfinanzierten Anlagen oder Anlagenteile gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen Abschreibungen.

² Über die Entnahmen aus der Spezialfinanzierung beschliesst das für die Genehmigung des Investitionskredits zuständige Organ bei der jeweiligen Kreditvergabe.

Art. 4 Verzinsung

Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

¹ GV; [BSG 170.111](#)

² GO; [SSSB 101.1](#)

Art. 5 Auflösung

Ein allfällig verbleibender Restsaldo der Spezialfinanzierung wird unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Abschreibungsdauer des zuletzt realisierten Bauvorhabens gemäss Artikel 1 nach Genehmigung des Realisierungskredits durch das zuständige Organ aufgelöst.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 31. Dezember 2014 in Kraft.

Bern, 27. August 2015

NAMENS DES STADTRATS

Der 1. Vizepräsident:
Thomas Göttin

Der Ratssekretär:
Daniel Weber

Anhang**Liste der durch diese Spezialfinanzierung vorfinanzierbaren städtischen Investitionsvorhaben**

Anlage und Vorhaben
Freibad Lorraine, Sanierung
Freibad Marzili, Sanierung
Freibad Weyermannshaus, Sanierung
Freibad Wyler, Sanierung
Hallenbad Hirschengraben, Betriebserhaltung
Hallenbad Weyermannshaus, Sanierung
Hallenbad Wyler, Sanierung
Schwimmhalle 50m, Neubau
KA-WE-DE, Sanierung
Eisanlage Weyermannshaus, Sanierung
Allmend (Areal Postfinance Arena), Neubau Eishalle

Änderungen

<i>Datum Erlass / Änderung</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten / Stand ab</i>
27. August 2015		Ersterlass	31. Dezember 2014